

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 18. April 2019

30. Verordnung: Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

Auf Grund des § 95 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, wird verordnet:

Die Verordnung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, LGBl.Nr. 48/1986, in der Fassung LGBl.Nr. 137/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 werden der Ausdruck „9 und 10“ durch den Ausdruck „8 und 9“ und der Ausdruck „der §§ 61 Abs. 8, 63 Abs. 2 und 3 erster Satz“ durch den Ausdruck „des § 63 Abs. 2 und 4 erster Satz“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 3 werden das Wort „gewählten“ durch das Wort „entsendeten“ und das Wort „gewählte“ durch das Wort „entsendete“ ersetzt.
3. Im § 4 entfällt im Verweis auf § 27 die Wortfolge „und Archiv“.
4. Im § 4 entfällt in den Verweisen auf die §§ 28, 29, 43, 45, 46, 48 und 49 jeweils der Bindestrich am Ende.
5. Im § 4 werden im Verweis auf § 31 nach dem Wort „Bürgermeisters,“ die Wortfolge „des Vizebürgermeisters,“ sowie nach dem Wort „Bürgermeister“ der Ausdruck „(Vizebürgermeister)“ eingefügt.
6. Im § 4 wird im Verweis auf § 38 der Ausdruck „der Abs. 1 und 2 letzter Satz“ durch den Ausdruck „des Abs. 2 letzter Satz“ ersetzt.
7. Im § 4 wird im Verweis auf § 47 nach dem Ausdruck „Abs. 4“ der Ausdruck „und mit der Maßgabe, dass Abs. 6 letzter Satz nur anzuwenden ist, sofern der Gemeindeverband über eine Homepage im Internet verfügt“ eingefügt.
8. Im § 5 entfällt in den Verweisen auf die §§ 70 und 80 jeweils der Bindestrich am Ende.
9. Im § 5 entfällt der Verweis auf § 72.
10. Im § 5 werden im Verweis auf § 73 vor dem Wort „Allgemeines“ das Wort „Haushaltsführung,“ eingefügt, die Wortfolge „Gesamteinnahmen des Voranschlages“ durch die Wortfolge „Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlages“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „, mit der Abweichung, dass der Voranschlagsentwurf vom Verbandsobmann zu verfassen ist“.
11. Im § 5 wird im Verweis auf § 78 der Ausdruck „des Abs. 3“ durch den Ausdruck „des Abs. 1 letzter Teilsatz“ ersetzt.
12. Im § 5 wird im Verweis auf § 79 nach dem Ausdruck „Abs. 5“ die Wortfolge „und der Abweichung, dass anstelle des Gemeindevorstandes der Verbandsobmann tritt“ eingefügt.
13. Im § 6 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bevölkerungsschlüssel“ die Wortfolge „im Sinne der jeweils geltenden finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

14. Nach dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8


Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. 15/2019

(1) Die §§ 73 und 75 bis 78 des Gemeindegesetzes, auf die in § 5 verwiesen wird, sind spätestens für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 in der Fassung LGBl.Nr. 15/2019 anzuwenden; erst zu diesem Zeitpunkt wird der Entfall des Verweises auf § 72 des Gemeindegesetzes in § 5 wirksam. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 ist jedenfalls bereits auf der Grundlage der §§ 73 und 75 bis 78 des Gemeindegesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 15/2019 und ohne Anwendung des § 72 des Gemeindegesetzes in der Fassung vor LGBl.Nr. 15/2019 zu erstellen; die Finanzkraft im Jahr 2020 bestimmt sich nach dem Voranschlag 2019.

(2) Für den Rechnungsabschluss für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 hat der Gemeindeverband abweichend von Abs. 1 die Möglichkeit den Rechnungsabschluss bis spätestens 21. Mai zu beschließen.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.